



Deutschland und die Europäische Union haben sich ehrgeizige Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz gesetzt. Um einen Beitrag zur Erreichung des europäischen Energieeinsparziels zu leisten, wurde die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU erlassen, die am 04. Dezember 2012 in Kraft getreten ist.

Verpflichtet zur Durchführung eines Energieaudits sind alle Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission sind. Der Status eines verpflichteten Unternehmens ergibt sich somit aus der Umkehrung der KMU-Definition. Verpflichtet sind demnach sog. Nicht-KMU, unabhängig von der jeweiligen Branche oder dem Tätigkeitsbereich.

Damit gelten die Verpflichtungen nicht nur für Kapitalgesellschaften oder produzierende Betriebe, sondern -unabhängig von der Rechtsform oder Branche- für alle Unternehmen, bei denen die Mitarbeiterzahl, der Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme festgelegte Schwellenwerte übersteigen:

- werden mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigt, oder
- übersteigt der Jahresumsatz 50 Mio. €, und
- übersteigt die Jahresbilanzsumme 43 Mio. €

gilt das Unternehmen als Nicht-KMU.

**Wichtig:** bei der Bestimmung der unternehmensindividuellen Daten müssen den eigenen Werten ggf. anteilige oder sogar alle Werte von Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen hinzugerechnet werden.

Unternehmen sind von der Pflicht freigestellt, wenn sie bis zum 05.12.2015 ein ISO 50001 oder ein UMS nach EMAS eingerichtet haben.

Unternehmen, die sich für die Einführung eines solchen Energie- oder Umweltmanagementsystems entscheiden, genügt bis zum 31.12.2016 der Nachweis über den Beginn der Einrichtung und der Zertifizierung des Systems.